

## GEFÄHRLICHE HUNDE:

Als gefährliche Hunde gelten in Rheinland-Pfalz folgende Rassen, die in § 1 Abs. 2 des Landeshundegesetzes (LHundG) vom 22.12.2004, in Kraft seit 01.01.2005, abschließend aufgeführt sind:



Pit Bull Terrier  
Gewicht: 18-23 kg  
Schulterhöhe: 43-48 cm  
Haarkleid: glatt Farben: jede Farbe, ein- oder mehrfarbig, gefleckt



Staffordshire Bullterrier  
Gewicht: 11-17 kg  
Schulterhöhe: 36-41 cm  
Haarkleid: kurz, glatt Farben: rot, falb, weiß, schwarz, blau oder gestromt, mit oder ohne Abzeichen



American Staffordshire Terrier  
Gewicht: 18-23 kg  
Schulterhöhe: 43-48 cm  
Haarkleid: glatt Farben: jede Farbe, ein- oder mehrfarbig, gefleckt

## WELCHER HUND IST NOCH GEFÄHRLICH?

Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, zählen in Rheinland-Pfalz zu den gefährlichen Hunden im Sinne des LHundG.  
Darüber hinaus gelten als gefährliche Hunde:

- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- Hunde, die durch Ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
- Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
- Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

## ERLAUBNIS ZUM HALTEN EINES GEFÄHRLICHEN HUNDES:

Für die Haltung eines gefährlichen Hundes ist eine Erlaubnis erforderlich.

Diese muss bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel beantragt werden. Folgende Voraussetzungen müssen hierbei erfüllt sein:

- ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes besteht,
- die antragstellende Person muss die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- es dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, und
- der Abschluss einer Haftpflichtversicherung muss gemäß § 4 Abs. 2 nachgewiesen werden

Ihr Ansprechpartner für Sie:

Herr Diels  
Tel.: 02224 – 1806-11  
Fax: 02224 – 1806-18  
e-mail: [diels@vgvunkel.de](mailto:diels@vgvunkel.de)



Verbandsgemeinde Unkel

Linzer Straße 4  
53572 Unkel  
Tel.: (02224) 1806-0  
Fax: (02224) 1806-50  
[www.vgvunkel.de](http://www.vgvunkel.de)  
[info@vgvunkel.de](mailto:info@vgvunkel.de)

## Hinweise zum Halten eines Hundes in der Verbandsgemeinde Unkel

Eine Informationsbroschüre der örtlichen Ordnungsbehörde



„DIE FREIHEIT DES EINZELNEN ENDET  
DORT, WO DIE RECHTE DES ANDEREN  
VERLETZT WERDEN“

## GEGENSEITIGES VERSTÄNDNIS:

Jeder sollte ein wenig Verständnis für seine Mitmenschen aufbringen, denn mit ein wenig Rücksichtnahme lässt es sich doch viel angenehmer und unbeschwerter leben. Nur eine verantwortungsvolle Hundehaltung trägt dazu bei, bestehende Vorurteile gegen den besten Freund des Menschen und deren Besitzer abzubauen.

Leider erreichen die örtliche Ordnungsbehörde immer wieder Beschwerden, dass rücksichtslose oder unachtsame Hundebesitzer ihre Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lassen oder diese unangeleint ausführen, und Gehwege, Kinderspielplätze sowie Grünanlagen durch die „Hinterlassenschaften“ verunreinigt werden.

Die Ordnungsverwaltung nimmt dies zum Anlass, auf die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Unkel hinzuweisen.

Zu den Pflichten eines Hundehalters / Hundeführers zählen insbesondere:

- das Entfernen von Hundekot
- die Anleinpflcht
- das Verbot von Hunden auf speziellen Plätzen

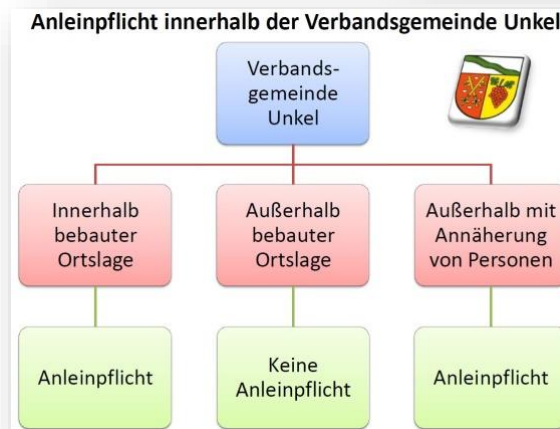
## ENTFERNEN VON HUNDEKOT:

Halter und Führer von Hunden oder Pferden müssen dafür sorgen, dass ihre Tiere auf **öffentlichen Straßen** und in **öffentlichen Anlagen** nicht ihre Notdurft verrichten und dadurch öffentliche Straßen und Anlagen durch Hundekot oder Pferdeäpfel verunreinigen.

Eine durch die Verrichtung der Notdurft eingetretene Verunreinigung ist **unverzüglich zu beseitigen**. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet,



## ANLEINPFLICHT:



## HUNDEVERBOT AUF SPEZIELLEN PLÄTZEN:

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.



## HINWEIS IN EIGENER SACHE:

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass selbst gut erzogene Hunde insbesondere bei Kindern oder empfindlichen Menschen Angst oder Unsicherheit hervorrufen können. Bitte bedenken Sie, dass andere Personen nicht wissen können, ob Ihr Hund ein friedliches oder aggressives Tier ist. Oftmals wollen diese gar nicht spielen oder sich von Ihrem Hund beschnuppern lassen.



SIE HABEN NOCH FRAGEN?  
NEHMEN SIE EINFACH KONTAKT MIT UNS AUF!!